



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Per Mail
Bundesagentur für Arbeit
SP III 32
90327 Nürnberg

REFERAT II a 7
BEARBEITET VON Ulrich Heide
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-2880
FAX +49 228 99 527-1077
E-MAIL ulrich.heide@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 8. Dezember 2009

AZ IIa7 - 24281

Altfallregelung für langjährig geduldete Ausländer

Am 31. Dezember 2009 läuft die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnisse auf Probe ab, die langjährig geduldeten Ausländern auf der Grundlage der gesetzlichen Altfallregelung erteilt worden sind (§ 104a Abs. 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG). Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse war u. a., dass sich der Ausländer am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebte, seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 104a Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Die IMK hat am 4. Dezember 2009 beschlossen, dass den betroffenen Ausländern unter den im anliegenden Beschluss genannten Voraussetzungen für weitere zwei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll. Mit der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gilt das Recht auf Beschäftigung fort.

Im Unterschied zu anderen Aufenthaltserlaubnissen gilt die Aufenthaltserlaubnis auf Probe allerdings auch bei rechtzeitiger Beantragung der Verlängerung vor dem Ablauf der Geltungsdauer nicht bis zu der Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung weiter (§ 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG). In den Fällen, in denen die Aufenthaltserlaubnis trotz rechtzeitiger Beantragung nicht bis zum 31. Dezember 2009 weiter erteilt worden ist, erhalten die betroffenen Ausländer bis zur Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eine Duldung.

Diese Ausländer halten sich inzwischen seit mindestens zehn bzw. acht Jahren im Bundesgebiet auf. Bei ihnen liegen damit die Voraussetzungen für den Zugang von geduldeten Ausländern zum Arbeitsmarkt ohne Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen vor (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 Beschäftigungsverfahrensverordnung - BeschVerfV).

Dies gilt auch für die Ausländer, die die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe nicht erfüllen und wieder eine Duldung erhalten.

Zur Verfahrenserleichterung und -beschleunigung bitte ich, die Arbeitsagenturen anzuweisen, für die beiden genannten Personengruppen die Zustimmung zur Beschäftigung gegenüber den Ausländerbehörden - soweit nicht bereits eine entsprechende Vereinbarung für die geduldeten Ausländer mit langjährigem Aufenthalt nach der DA 3.10.113 zu § 10 BeschVerfV getroffen worden ist - allgemein zu erteilen.

Dem Bundesministerium des Innern habe ich zur Unterrichtung der Innenministerien der Länder einen Abdruck dieses Schreibens übermittelt.

Im Auftrag
gez. Fahnauer